FÜNFTE Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Obernhof (Tourismusbeitragssatzung) vom 25.09.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Obernhof vom 15.06.2020 wird wie folgt neu gefasst:

-siehe Anlage-

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Obernhof, den 25.09.2025 Ortsgemeinde Obernhof

(Siegel)

Volker Rack Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Obernhof wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 25.09.2025 Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems

(Dienstsiegel)